



Spesenreglement

Volleyballclub Spiez (VBC Spiez)

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung

Am 15.06.2026

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des VBC Spiez, die Freiwilligenarbeit leisten/ ehrenamtlich tätig sind.

Die Freiwilligenarbeit/ Das Ehrenamt erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit/ des Ehrenamts anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Effektive Spesen
- Übrige Kosten gemäss Absatz 2.

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Übrige Kosten

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Für den VBC Spiez werden die Pauschalen wie folgt festgelegt, damit sie in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Anpassungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- Trainer:innen: Fr. 20.- pro Training und Fr. 10.- pro Match. Für Trainer:innen der Junior:innen-Teams wird die Entschädigung für Auswärtsmatches verdoppelt (Fr. 20.-, mit Transportpflicht der Kinder ab Spiez)
- Assistenztrainer:innen: Fr. 15.- pro Training und Fr. 10.- pro Match.
- Für J&S anerkannte Trainer:innen zusätzlich jährliche Pauschale von Fr. 100.-, sofern regelmässig als Trainer:in im Einsatz.
- Jugendtrainer:innen: Fr. 5.- pro Training, Fr. 5.- pro Wettkampf und Fr. 10.- pro Trainingslagertag.
- Jugendtrainer:innen mit 1418coach Ausbildung, zusätzlich jährliche Pauschale von Fr. 50.-, sofern regelmässig als Jugendtrainer:in im Einsatz.
- Vorstand: Jährliche Pauschale von Fr. 100.-

3. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quitierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

4. Lohnausweis

Für freiwillige Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z. B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Abschnitt 2 des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

5. Gültigkeit

Gemäss Ausführungen im Dokument «Mustervorlagen Spesenreglemente für Unternehmen und für Non-Profit-Organisationen. vom 1. Februar 2024, gültig ab 1. Mai 2024. (aktualisiert per 1. Januar 2026)» der Schweizerischen Steuerkonferenz, Absatz 3 «Muster-Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen (NPO)» Abschnitt 3.1. «Entschädigung für Auslagen (Spesenersatz)» muss dieses Spesenreglement der Steuerbehörde nur auf Verlangen vorgelegt oder zugestellt werden. Es handelt sich somit um ein Vereinsinternes Spesenreglement, das gemäss Muster-Spesenreglement für NPO umgesetzt ist und entsprechend nicht durch die Steuerverwaltung genehmigt wurde.

6. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 15.06.2026 in Kraft.

Datum, Ort: Spiez, 15. 06.2026

Präsidium:

Protokoll:
